

**Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zur
4. Änderung des Bebauungsplanes
Bad Westernkotten Nr. 17**

„Aspenstraße-West“



Erstellt vom
Aufgabenbereich
Stadtplanung
März 2010

Verfahrensstand:
Öffentlichkeitsbeteiligung



VORBEMERKUNGEN

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 03.02.2010 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 17 „Aspenstraße-West“ beschlossen. Hierbei handelt es sich gem. § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, da er lediglich das Ziel verfolgt, einen bestehenden Fußweg festzusetzen.

LAGE DES GELTUNGSBEREICHES

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortskern von Bad Westernkotten und umfasst die Bebauung südlich der Weringhauser Straße, westlich der Aspenstraße, östlich der Straße Westerntor und nördlich bzw. nordöstlich des Westwalls. Die Grundstücke sind mit ein- und zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshäusern bebaut. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist insgesamt ca. 3 ha groß.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Planteil im M. 1 : 1.000 ersichtlich.

ZWECK UND ZIEL DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Auf dem privaten Grundstück Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 16, Flurstück 325, Aspenstraße 24 verläuft ein Fußweg zwischen Aspenstraße und Westwall. Eine Festsetzung dieses Weges in dem hier gültigen Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 17 „Aspenstraße-West“ ist nicht erfolgt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird der Fußweg als solcher festgesetzt und mit einem Gehrecht belegt. Durch diese Festsetzung kann eine Bebauung des Wegebereiches unterbunden werden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat die Änderung des Bebauungsplanes nicht, da lediglich ein bestehender Fußweg festgesetzt wird.

Erwitte, im März 2010